

Beschlossen am 3. Bundespensionist:innenforum des ÖGB
Stand: 18. Oktober 2022

Geschäftsordnung der ÖGB-Pensionist:innen- abteilung

stark dabei!

ÖGB

Pensionist:innenforum

Inhalt

1. Geschäftsordnung der ÖGB-Pensionist:innenabteilung	3
Einleitung.....	3
§ 1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2. Aufgaben.....	4
§ 3. Aufbau.....	4
§ 4. Organe.....	5
§ 5. Das Bundespensionist:innenforum des ÖGB.....	5
§ 6. Der Bundespensionist:innenvorstand des ÖGB.....	7
§ 7. Das Bundespensionist:innenpräsidium des ÖGB.....	8
§ 8. Der Landespensionist:innenvorstand des ÖGB.....	9
§ 9. Das Landespensionist:innenpräsidium des ÖGB.....	10
§ 10. Der Regionalpensionist:innenvorstand des ÖGB.....	10
§ 11. Das Regionalpensionist:innenpräsidium des ÖGB.....	11
§ 12. Nominierungen.....	12
§ 13. Funktionsperiode.....	12
§ 14. Kooptierungen.....	12

stark dabei!

ÖGB

Pensionist:innenforum

1. Geschäftsordnung der ÖGB-Pensionist:innenabteilung

Einleitung

Die Pensionist:innenabteilung des ÖGB setzt sich für die Seniorinnen und Senioren in unserem Land ein. Sie gewährleistet die Einbindung der pensionierten Kolleg:innen und Kollegen in die Organisationsstruktur des ÖGB und vertritt ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Gremien der Senior:innenpolitik.

Die ÖGB-Pensionist:innen bekennen sich zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität unter den Generationen. Das Umlageverfahren als tragende Säule des Generationenvertrages muss erhalten und ausgebaut werden, um es damit auch für kommende Generationen zu sichern.

Ein Altern in Würde muss für alle Senior:innen in Österreich möglich sein. Dazu bedarf es eines modernen Sozialstaates, der den Zugang zu medizinischer Versorgung und zu bedarfsgerechter Pflege für alle Pensionist:innen in gleicher, hochwertiger Qualität gewährleistet. Die solidarische Finanzierung des Gesundheitssystems muss beibehalten und verbessert und das österreichische System der Selbstverwaltung gestärkt werden.

Die Pensionist:innenabteilung des ÖGB vertritt die Interessen der nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Kolleginnen und Kollegen gegenüber den politischen Entscheidungsträger:innen, den Behörden sowie den Sozialversicherungsträgern und setzt sich für eine weitreichende Verankerung der Rechte der Pensionist:innen ein.

Ein starkes Engagement für Frieden, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ist sowohl Tradition wie auch ständige Praxis unserer gewerkschaftlichen Arbeit. Nicht zuletzt gehört es zum Selbstverständnis des ÖGB den Dialog zwischen den Generationen, über die von manchen erlebte Zeitgeschichte hinaus, weiterzuentwickeln und für eine Gesellschaft zu kämpfen, in der Faschismus und Rassismus keinen Platz mehr haben.

Diese hier vorliegende Geschäftsordnung der Pensionist:innenabteilung des ÖGB begründet keine eigene Organisation, sondern regelt die Aufgaben und Aktivitäten der Pensionist:innenabteilung des ÖGB selbst sowie der Pensionist:innenabteilungen in den Gewerkschaften des ÖGB und in den Landesorganisationen des ÖGB im Interesse unserer pensionierten Mitglieder.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pensionist:innenabteilung ist ein Teil des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (im Folgenden ÖGB genannt). Seine Statuten, seine Geschäftsordnung und Beschlüsse sind für sie bindend.

Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Pensionist:innenabteilung des ÖGB, ihr Wirkungsbereich und die Geschäftsführung werden im Einvernehmen mit den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften durch den Bundesvorstand des ÖGB beschlossen.

2. Die Pensionist:innenabteilung des ÖGB hat ihren Sitz in Wien.



§ 2. Aufgaben

1. Die Pensionist:innenabteilung des ÖGB ist berufen, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der sich in Pension befindlichen Mitglieder zu vertreten, und der Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein besonderes Augenmerk zu widmen.

2. Sie stellt sich im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Sicherung und Weiterentwicklung des Rechtes auf einen sorgenfreien Lebensabend in Menschenwürde und das Recht auf eine entsprechende Pensionsleistung;
- b) Mitwirkung und Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit durch ein leistungsfähiges, flächendeckendes und für alle gleich zugängliches Gesundheitswesen;
- c) Mitwirkung und Weiterentwicklung im Sozialhilfebereich, insbesondere aber im Pflegebereich;
- d) Beratung und Mithilfe bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen jeglicher Art, besonders im Sozialhilfebereich;
- e) Zusammenarbeit mit den Trägern der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen;
- f) Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen für die pensionierten Mitglieder und Pensionist:innenfunktionäre;
- g) Unterstützung der Anliegen des ÖGB, insbesondere bei der Mitgliederwerbung, bei der Begleitung von Arbeitnehmer:innen beim Übertritt vom Erwerbsleben in die Pension sowie bei der Durchführung von gewerkschaftlichen Aktivitäten;
- h) Förderung des Dialoges zwischen den Generationen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität;
- i) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, öffentlichen Einrichtungen sowie anderen Senior:innenorganisationen und -initiativen;
- j) Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung, insbesondere mit dem „Europäischen Verband der Rentner:innen und alten Menschen“ („Fédération Européenne des Retraités et Personnes Agées“ – FERPA) sowie die Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen mit Pensionist:innengewerkschaften bzw. Pensionist:innenabteilungen der Gewerkschaften anderer Staaten;
- k) Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders jene, welche die Pensionist:innen betreffen, laufend zu erheben, zu sammeln, zu analysieren und zu verwerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Pensionist:innen abzuleiten.

§ 3. Aufbau

1. Die Pensionist:innenabteilung des ÖGB setzt sich aus allen pensionierten Mitgliedern sowie Anschlussmitgliedern gemäß § 16 (2) der ÖGB-Statuten zusammen.

2. Funktionär:innen der Pensionist:innenabteilung des ÖGB können nur aus dem Kreis der pensionierten Mitglieder nominiert, entsendet oder gewählt werden.

§ 4. Organe

1. Die Organe der Pensionist:innenabteilung des ÖGB sind:

- a) das Bundespensionist:innenforum des ÖGB;
- b) der Bundespensionist:innenvorstand des ÖGB;
- c) das Bundespensionist:innenpräsidium des ÖGB;
- d) die Landespensionist:innenvorstände des ÖGB;
- e) die Landespensionist:innenpräsidien des ÖGB;
- f) die Regionalpensionist:innenvorstände des ÖGB;
- g) die Regionalpensionist:innenpräsidien des ÖGB.

2. Der Frauenanteil in den Organen der Pensionist:innenabteilung wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in die Organe der Pensionist:innenabteilung muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.

3. Sofern aufgrund der Delegierungen der Gewerkschaften der Frauenanteil in einem Organ der Pensionist:innenabteilung nicht erfüllt wird, entscheidet die betroffene Frauenabteilung der delegierenden Gewerkschaft über diese Plätze, sonst bleiben diese Plätze frei.

4. Die Tätigkeit der Pensionist:innenvertreter der Gewerkschaften wird durch deren Geschäftsordnungen geregelt.

§ 5. Das Bundespensionist:innenforum des ÖGB

1. Zusammensetzung des Bundespensionist:innenforums:

Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Bundespensionist:innenvorstandes und deren Ersatzmitglieder.
- b) Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie pensionierte Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der pensionierten Mitglieder des ÖGB vereint. Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Bundespensionist:innenforum darf 30 nicht übersteigen.
Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens zwei Vertreter:innen.
- c) Eine Vertreterin der ÖGB-Frauenabteilung.
- d) Je einen/eine Vertreter:in der auf Bundesebene gemäß § 13 der Geschäftsordnung des ÖGB anerkannten Fraktionen.

Mitglieder mit beratender Stimme

- e) Der/Die vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragte Sekretär:in des ÖGB.
- f) Jede Gewerkschaft kann Gastdelegierte in der gleichen Anzahl der ordentlichen Delegierten nominieren.
- g) Die mit der Betreuung der Pensionist:innen beauftragten Sekretär:innen der Gewerkschaften und der Landesorganisationen des ÖGB.

2. Aufgaben des Bundespensionist:innenforums:

- a) Das Bundespensionist:innenforum ist dem Bundesvorstand des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- b) Die Beschlussfassung über eine Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen in allen Organen der Pensionist:innenabteilung nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen (gemäß § 15 der ÖGB-Statuten). Die Beschlussfassung über die an das Bundespensionist:innenforum gestellten Anträge.
- c) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Pensionist:innenabteilung des ÖGB.
- d) Das Bundespensionist:innenforum wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in geheimer Wahl
 - den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der ÖGB-Pensionist:innenabteilung,
 - höchstens sieben Stellvertreter:innen,
 - aus seiner Mitte die nach den ÖGB-Statuten zu entsendenden Vertreter:innen der Pensionist:innenabteilung in den Bundesvorstand des ÖGB.

Wählbar sind die Mitglieder des Bundespensionist:innenvorstandes bzw. Mitglieder der Pensionist:innenvorstände der Gewerkschaften.

3. Abwicklung der Bundespensionist:innenforums-Sitzungen:

- a) Das Bundespensionist:innenforum wird von dem/der Bundespensionist:innenvorsitzenden gemeinsam mit dem/der vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragten Sekretär:in – nach Beschlussfassung durch den Bundespensionist:innenvorstand – einberufen.
- b) Das Bundespensionist:innenforum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- c) Das Bundespensionist:innenforum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung der Pensionist:innenabteilung des ÖGB müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

- d) Anträge an das Bundespensionist:innenforum können nur von den Gewerkschaften und dem Bundespensionist:innenvorstand bis zu einem vom Bundespensionist:innenvorstand festzusetzenden Termin beim Bundespensionist:innenpräsidium eingereicht werden.

§ 6. Der Bundespensionist:innenvorstand des ÖGB

1. Zusammensetzung des Bundespensionist:innenvorstandes:

- a) Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie pensionierte Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der pensionierten Mitglieder des ÖGB vereint.

Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Bundespensionist:innenvorstand darf 30 nicht überschreiten.

Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens zwei Vertreter:innen.

- b) Die Mitglieder des Bundespensionist:innenpräsidiums.
- c) Vier Beisitzer:innen, die vom Vorstand des ÖGB nominiert werden.
- d) Eine Vertreterin der ÖGB-Frauenabteilung.
- e) Der/Die Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter:innen der Landespensionist:innenvorstände des ÖGB.
- f) Je ein/eine Vertreter:in der auf Bundesebene gemäß § 13 der Geschäftsordnung des ÖGB anerkannten Fraktionen.
- g) Der/Die vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragte Sekretär:in des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
- h) Die mit der Betreuung der Pensionist:innen beauftragten Sekretär:innen der Gewerkschaften und der Landesorganisationen des ÖGB, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
- i) Für die Delegierten nach Abs. 1 a, c, d, e, f kann die delegierende Organisation jeweils einen/ eine Ersatzdelegierten/Ersatzdelegierte nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/der Delegierten an den Sitzungen des Bundespensionist:innenvorstandes teilnehmen. Ein/Eine Ersatzdelegierter/Ersatzdelegierte kann nur einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten.

2. Aufgaben des Bundespensionist:innenvorstandes:

- a) Der Bundespensionist:innenvorstand ist dem Bundespensionist:innenforum des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- b) Der Bundespensionist:innenvorstand wählt
 - aus dem Kreis der Vorsitzenden-Stellvertreter:innen einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ ihre Funktion auszuüben. Dieser/Diese geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
 - aus seiner Mitte Bundesvorstandmitglieder, wenn die vom Bundespensionist:innenforum gewählten Vertreter:innen diese Funktion nicht mehr ausüben können.

Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des Bundespensionist:innenvorstandes erfolgen. Die nächste Bundespensionist:innenvorstandssitzung ist als Bundespensionist:innenforum auszuschreiben.

- c) Die Funktionsdauer des Bundespensionist:innenvorstandes entspricht § 13.

3. Abwicklung der Bundespensionist:innenvorstandssitzungen:

- a) Der Bundespensionist:innenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von dem/der Bundespensionist:innenvorsitzenden gemeinsam mit dem/der vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragten Sekretär:in – nach Beschlussfassung durch das Bundespensionist:innenpräsidium – einberufen.
- b) Der Bundespensionist:innenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Der Bundespensionist:innenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse zur vorzeitigen Neuwahl müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 7. Das Bundespensionist:innenpräsidium des ÖGB

Das Präsidium besteht aus den lt. § 5 (2) d gewählten Mitgliedern sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern, welche vom neunominierten Bundespensionist:innenvorstand aus dessen Kreis bestimmt werden, und dem/der vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragten Sekretär:in. Letztgenannter/Letztgenannte hat nur beratende Stimme.

1. Das Bundespensionist:innenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Das Bundespensionist:innenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
3. Das Präsidium tagt zwischen den Sitzungen des Bundespensionist:innenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.
4. Das Präsidium legt den Zeitpunkt und den Tagesordnungsvorschlag für die Bundespensionist:innenvorstandssitzungen fest. Mit der Einladung zur Sitzung werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Unterlagen ebenfalls übermittelt.
5. Das Präsidium nominiert aus dem Kreis der Mitglieder des Bundespensionist:innenvorstandes die drei Delegierten der Pensionist:innenabteilung zum Bundeskongress des ÖGB (gemäß § 8a (1) 3. ÖGB-Statuten) sowie den/die Vertreter:in der Pensionist:innenabteilung in den ÖGB-Vorstand (gemäß § 11a (2) 3. ÖGB-Statuten).

§ 8. Der Landespensionist:innenvorstand des ÖGB

1. Der Landespensionist:innenvorstand besteht aus:

- a) Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie pensionierte Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der pensionierten Mitglieder des ÖGB im Bundesland vereint.

Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Landespensionist:innenvorstand darf

- in Bundesländern mit weniger als 20.000 Mitgliedern 14,
- in Bundesländern mit mehr als 20.000 Mitglieder 21

nicht überschreiten.

Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens einen/eine Vertreter:in;

- b) den Mitgliedern des Landespensionist:innenpräsidiums;
- c) vier Beisitzer:innen, welche vom regional zuständigen Landesvorstand des ÖGB nominiert werden;
- d) den Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter:innen der Regionalpensionist:innenvorstände des ÖGB;
- e) je einem/einer Vertreter:in der auf Landesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13 der Geschäftsordnung des ÖGB;
- f) dem/der Landessekretär:in des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
- g) Für die Delegierten nach Abs. 1 a, c, d, e kann die delegierende Organisation jeweils einen/eine Ersatzdelegierten/Ersatzdelegierte nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/der Delegierten an den Sitzungen des Landespensionist:innenvorstandes teilnehmen. Ein/Eine Ersatzdelegierter/Ersatzdelegierte kann nur einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten.

2. Aufgaben des Landespensionist:innenvorstandes:

- a) Der Landespensionist:innenvorstand ist dem regional zuständigen Landesvorstand des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben, insbesondere jene Aufgaben, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, zu beraten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
- b) Der Landespensionist:innenvorstand wählt in geheimer Wahl:
 - aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und höchstens sechs Stellvertreter:innen.
 - aus seiner Mitte den/die Vertreter:in des Landespensionist:innenvorstandes in den Landesvorstand des ÖGB.
 - aus dem Kreis der Vorsitzenden-Stellvertreter:innen einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Dieser/Diese geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
- c) Die Funktionsdauer des Landespensionist:innenvorstandes entspricht § 13.
- d) Nach Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder des Landespensionist:innenvorstandes gemäß Abs. 1) lit a und c bis e und g neu zu entsenden. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der Mitglieder des Landespensionist:innenpräsidiums vorzunehmen. Diese Sitzung ist von dem/der Landessekretär:in des ÖGB einzuberufen.

Mitglieder des Landespensionist:innenvorstandes, die dem Gremium in der neuen Funktionsperiode nicht mehr angehören, haben das Recht, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- e) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des Landespensionist:innenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten Landespensionist:innenvorstandssitzung durchzuführen.

3. Abwicklung der Landespensionist:innenvorstandssitzungen:

- a) Der Landespensionist:innenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird gemeinsam von dem/der Landespensionist:innenvorsitzenden und dem/der Landessekretär:in des ÖGB – nach Beschlussfassung durch das Landespensionist:innenpräsidium – einberufen.
- b) Der Landespensionist:innenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Der Landespensionist:innenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 9. Das Landespensionist:innenpräsidium des ÖGB

1. Das Präsidium besteht aus den lt. § 8 (2) d gewählten Mitgliedern und dem/der Landessekretär:in des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
2. Das Landespensionist:innenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Das Landespensionist:innenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
4. Das Präsidium tagt zwischen den Sitzungen des Landespensionist:innenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.
5. Das Präsidium legt den Zeitpunkt und den Tagesordnungsvorschlag der Landespensionist:innenvorstandssitzungen fest.
6. Die Funktionsdauer des Landespensionist:innenpräsidiums entspricht § 13.

§ 10. Der Regionalpensionist:innenvorstand des ÖGB

1. Der Regionalpensionist:innenvorstand besteht aus:

- a) den Vertreter:innen der dem ÖGB angeschlossenen Gewerkschaften, die nach folgendem Schlüssel entsendet werden:

Gewerkschaften bis einschließlich 1.000 sich in Pension befindlichen Mitgliedern entsenden einen/eine Vertreter:in; Gewerkschaften mit mehr als 1.001 sich in Pension befindlichen Mitgliedern entsenden zwei Vertreter:innen.

- b) den Mitgliedern des Regionalpensionist:innenpräsidiums;
- c) vier Beisitzer:innen, welche vom Regionalvorstand des ÖGB nominiert werden;
- d) je einen/eine Vertreter:in der auf Regionalebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13 (2) der Geschäftsordnung des ÖGB;
- e) dem/der Regionalsekretär:in des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
- f) Für die Delegierten nach Abs. 1 a, c, d kann die delegierende Organisation jeweils einen/eine Ersatzdelegierten/Ersatzdelegierte nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinde-

stark dabei!
ÖGB

Pensionist:innenforum

rung des/der Delegierten an den Sitzungen des Regionalpensionist:innenvorstandes teilnehmen. Ein/
Eine Ersatzdelegierter/Ersatzdelegierte kann nur einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten.

2. Aufgaben des Regionalpensionist:innenvorstandes:

- a) Der Regionalpensionist:innenvorstand ist dem Regionalvorstand des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- b) Der Regionalpensionist:innenvorstand wählt in geheimer Wahl:
 - aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und höchstens vier Stellvertreter:innen.
 - aus seiner Mitte den/die Vertreter:in in den Regionalvorstand des ÖGB.
 - aus dem Kreis der Vorsitzenden-Stellvertreter:innen einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Dieser/Diese geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
- c) Die Funktionsdauer des Regionalpensionist:innenvorstandes entspricht § 13.
- d) Nach Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder des Regionalpensionist:innenvorstandes gemäß Abs. (1) lit a, c, d und f neu zu entsenden. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der Mitglieder des Regionalpensionist:innenpräsidiums vorzunehmen. Diese Sitzung ist von dem/der Regionalsekretär:in des ÖGB einzuberufen.
- e) Mitglieder des Regionalpensionist:innenvorstandes, die dem Gremium in der neuen Funktionsperiode nicht mehr angehören, haben das Recht, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- f) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des Regionalpensionist:innenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten Regionalpensionist:innenvorstandssitzung durchzuführen.

3. Abwicklung der Regionalpensionist:innenvorstandssitzungen:

- a) Der Regionalpensionist:innenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird gemeinsam von dem/der Regionalpensionist:innenvorsitzenden und dem/der Regionalsekretär:in des ÖGB – nach Beschlussfassung durch das Regionalpensionist:innenpräsidium – einberufen.
- b) Der Regionalpensionist:innenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Der Regionalpensionist:innenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 11. Das Regionalpensionist:innenpräsidium des ÖGB

1. Das Präsidium besteht aus den lt. § 10 (2) b gewählten Mitgliedern und dem/der Regionalsekretär:in des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
2. Das Regionalpensionist:innenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Das Regionalpensionist:innenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
4. Das Präsidium tagt zwischen den Sitzungen des Regionalpensionist:innenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.
5. Das Präsidium legt den Zeitpunkt und den Tagesordnungsvorschlag der Regionalpensionist:innenvorstandssitzung fest.

§ 12. Nominierungen

1. Die Vertreter:innen und deren Ersatzmitglieder der Gewerkschaften für den Bundespensionist:innenvorstand, die Landes- oder Regionalpensionist:innenvorstände sind durch die jeweilige Pensionist:innenorganisation der Gewerkschaften auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene zu wählen.
2. Sollte keine Pensionist:innenorganisation einer Gewerkschaft auf Regional- oder Landesebene bestehen, dann wählt der Landes- oder Bundespensionist:innenvorstand der Gewerkschaft die jeweiligen Vertreter:innen und deren Ersatzmitglieder.

§ 13. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Organe der Pensionist:innenabteilung entspricht der Funktionsdauer der Organe des ÖGB gemäß § 7 (2) der Statuten des ÖGB. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14. Kooptierungen

Bei Bedarf können in die Organe der Pensionist:innenabteilung weitere Mitglieder kooptiert werden. Kooptierungen sind höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder zulässig. Diese Mitglieder haben Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

§ 15. Sonstiges

Für die hier nicht geregelten Bereiche sind die Bestimmungen der ÖGB-Statuten und der ÖGB-Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

stark dabei!

ÖGB

Pensionist:innenforum